

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1920

13 (19.8.1920)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. August

1920.

Dienstnachrichten.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Ernannt wurden am 23. Juli d. J. gemäß § 65 W. Pfarrer Wilhelm Scheel in Bödingen zum Pfarrer in Tauberbischofsheim, Pfarrer Wilhelm Karl in Tauberbischofsheim zum Pfarrer in Bötzingen, Pfarrer Paul Görcke in Büdingen zum Pfarrer in Kirchen.

Bestätigt wurden am 23. Juli d. J. der von der Kirchengemeinde Grünwettersbach gewählte Pfarrverwalter Otto Ernst in Grünwettersbach als Pfarrer in Grünwettersbach, der von der Kirchengemeinde Gaiberg gewählte Pfarrverwalter Ewald Krüger in Gaiberg als Pfarrer in Gaiberg, der von der Kirchengemeinde Friesenheim gewählte Diasporapfarrer Paul Kalchschmidt in Philippsburg als Pfarrer in Friesenheim und der von der Kirchengemeinde Donaueschingen gemäß § 97 a der alten Kirchenverfassung gewählte Pfarrer Karl

Vender in Donaueschingen als Pfarrer in Donaueschingen.

Entlassen wurde aus dem Kirchendienst auf sein Ansuchen zwecks Wiedereintritts in den Dienst der Außern Mission Pfarrer Julius Zimmer in Wenkheim.

Berleihung von Auszeichnungen.

Nachträglich haben erhalten: das Eiserne Kreuz erster Klasse Kassier Richard Heuß bei der Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung Karlsruhe, Leutnant d. L., das Eiserne Kreuz zweiter Klasse Revisor Fritz Schmidt beim Evang. Oberkirchenrat, früherer Feldlazarettinspektor-Stellvertreter.

Diensterledigung.

Leggernau, Kirchenbezirk Schopfheim. Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Bekanntmachungen.

DKR. 27. 7. 1920. Die Bekenntnisfeststellung für laufende Kirchensteuern des Jahres 1921 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastoralstellen machen wir unter Bezugnahme auf §§ 3—9 der Evang. Landeskirchensteuer-Verordnung (S. 478 ff. d. Anlage zum WBl. Nr. 15 von 1907) und — soweit in Kirchspiels-gemarkungen Ortskirchensteuer zur Erhebung gelangt — auf § 3 der Ortskirchensteuer-Verordnung (S. 70 f. d. Anlage zum WBl. Nr. 3 von 1911) darauf aufmerksam, daß die Arbeiten zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung für laufende Steuern des Jahres 1921 nach

Eingang der Ermittlungslisten zu beginnen und mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen sind, damit die Steuerkommissäre in möglichster Bälde in den Besitz der endgültig festgestellten Listen gelangen.

DKR. 31. 7. 1920. Kirchensammlung für die Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland betr.

Wie alljährlich seit 1902 soll auch in diesem Jahre wieder die Kirchensammlung für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Ausland und

zwar am Sonntag, den 26. September, am Schluß des Hauptgottesdienstes erhoben und am Sonntag zuvor, den 19. September, angekündigt werden.

Bei dieser Ankündigung sind die Gemeinden davon in Kenntnis zu setzen, daß die Bedürfnisse für die Auslandsdeutschen in den letzten Jahren ganz erheblich gestiegen sind, und zwar einmal deshalb, weil während der langen Kriegszeit unter dem Zwang der Verhältnisse zahlreiche Anforderungen von Beihilfen für das kirchliche Gemeindeleben der Auslandsdiaspora zurückgestellt wurden, die nun befriedigt werden sollten, und zum andern deshalb, weil die Besoldungszuschüsse für die Geistlichen, denen die Fürsorge für die deutschen Glaubensgenossen im Ausland obliegt, bei dem schlechten Stande der deutschen Valuta verzehnfacht werden müßten, wenn sie den tatsächlichen Wert der ihnen vor dem Krieg gewährten Zuschüsse erreichen sollen. Dazu kommt, daß die Auswandererfürsorge in der nächsten Zeit sehr erhebliche Aufwendungen erfordern wird.

Wir bitten deshalb die Geistlichen, diese Kirchensammlung möglichst eindringlich zu empfehlen. Der Ertrag ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Bei diesem Anlaß geben wir zur Verwendung bei den Verkündigungen an die Gemeinden bekannt, daß diese Kirchensammlung im vorigen Jahr 12 088 M 58 ₰ ergeben hat, wozu noch der vom Vorjahr zurückgestellte Rest von 4066 M 10 ₰ kam. Somit waren insgesamt 16 154 M 68 ₰ verfügbar, aus welcher Summe für 1920 folgende Gaben bewilligt wurden:

an den Deutschen Evang. Kirchenaus- schuß zum Grundstock für seine Dia- sporaarbeit	1 000 M,
an den Evang. Oberkirchenrat in Ber- lin für deutsche evangelische Gemein- den in Südamerika	2 000 „
an die Evang. Gesellschaft für die prot. Deutschen in Amerika zu Varmen	2 000 „
an die Deutsche evang. Seemannsmis- sion in Berlin-Dahlem	2 000 „
Übertrag	7 000 M,

Übertrag	7 000 M,
an die Leitung der evang. Diaspora- anstalten in Stanislau (Galizien)	2 000 „
an den Hauptverein für deutsche An- siedler und Auswanderer in Wizen- hausen a. d. Werra	1 000 „
an den Deutschen Schutzbund für die Grenz- und Auslandsdeutschen, Zweigstelle Baden	1 000 „
an die Evang.-lutherische Auswanderer- mission in Hamburg	1 000 „
zusammen	12 000 M.

Der Restbetrag mit 16 154 M 68 ₰ — 12 000 M = 4154 M 68 ₰ bleibt späterer Verwendung vorbehalten, über die Mitteilung erfolgen wird.

DM. 4. 8. 1920. Die Gründung evangelischer Kirchenfonds in Rippberg und Walldürn betr.

In Rippberg und Walldürn, Kirchenbezirk Adelsheim, sind mit staatlicher Zustimmung evangelische Kirchenfonds gegründet worden.

DM. 17. 8. 1920. Die Erhebung der Reichseinkommensteuer durch Lohn- und Gehaltsabzug betr.

Nach den am 1. August 1920 in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen zur ergänzenden Regelung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn soll auch bei den vorläufigen Steuerabzügen das sog. steuerfreie Existenzminimum und der Familienstand berücksichtigt werden.

Um dies den auszahlenden Klassen zu ermöglichen, haben alle Geistlichen — soweit dies noch nicht geschehen sein sollte — umgehend den Klassen, von denen sie Bezüge erhalten, mitzuteilen (Postkarte genügt), ob sie ledig, verheiratet oder verwitwet sind, sowie wieviel minderjährige Kinder zu ihrer Haushaltung zählen. Als Kinder gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge. Maßgebend ist der Stand vom 1. August d. J.

Die Klassen, die nicht rechtzeitig bis zur nächsten Auszahlung die gewünschten Angaben erhalten, werden die Einkommensteuer ohne Berücksichtigung der möglichen Minderungen an den Bezügen abziehen.